

# Verein der Freunde und Förderer des Berliner Kita-Fußballs e.V.

## Vereinsatzung

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer des Berliner Kita-Fußballs". Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen werden, nach der Eintragung lautet der Name „ Verein der Freunde und Förderer des Berliner Kita-Fußballs e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in "Berlin".
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und des Sports.
- (3) Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Förderung und Unterstützung des Fußballspielens im Elementarbereich der Berliner Kindertagesstätten,
  - b) Planung und Veranstaltung von Fußballturnieren, deren Teilnehmer sich aus interessierten Kindertagesstätten sämtlicher Berliner Bezirke rekrutieren,
  - c) die Durchführung von Projekten zur Förderung der Toleranz unter den Jugendlichen und Kindern.
- (4) Der Verein strebt keine Gewinne an und verwendet seine Mittel ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist unabhängig und parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person und juristische Person werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen für Mitglieder oder Anhänger der Scientology Church oder Personen, die nach der Lehre der Scientology Church leben und lehren.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Beitritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch Austritt,
3. durch Ausschluss seitens des Vorstandes
  - a) wegen unehrenhafter Handlungen,
  - b) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,
  - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder Verstoßes gegen die Satzung

(2) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen.

(3) Der Ausschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 sämtlicher Vorstandsmitglieder. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied in geeigneter Weise zuzustellen. Es kann innerhalb von einer Frist von vier Wochen ab Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Widerspruchsrecht innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern Jahresbeiträge.
- (2) Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

#### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden und dem Kassenwart zusammen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden allein vertreten.
- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören bis zu 5 Beisitzer/innen an, die keine Vertretungsbefugnis nach außen haben, aber im Rahmen der Geschäftsordnung stimmberechtigt sind.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, sofern mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend ist.
- (5) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und andere Mitarbeiter einstellen.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in wählen.

### **§ 7a Haftung**

(1) Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von 1.000,- € für den Einzelfall nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten über 1.000,- €, bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Beschlusses von 2/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Die Haftungsbeschränkung ist im Vereinsregister einzutragen.

(2) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für solche Verletzungen der ihnen Kraft ihres Amtes obliegenden Verpflichtungen, soweit diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen oder das die Eingehung der vermögensrechtlichen Verpflichtungen zu einer Verschuldung oder Überschuldung des Vereins führen, ohne hierzu durch Beschluss der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes ermächtigt zu sein.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(3) Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen (Poststempel), unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse einzuladen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Änderung bekannt zu geben.

(5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.

b) Die Verabschiedung des vom Vorstand erstellten Haushaltsplanes.

c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

e) Beschlussfassung über Änderungen und Auflösung des Vereins.

f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

### **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn wenigstens 25% aller Mitglieder ihre Einberufung schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangen.

### **§ 10 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

(1) Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleich Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(3) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(4) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der erschienenen Mitglieder ist geheim abzustimmen.

(5) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(7) Zur Vereinsauflösung oder zur Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 aller Mitglieder erforderlich.

(8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

### § 11 Protokollführung

(1) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung schriftlich festhält. Jedes Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(2) Über die Vorstandssitzungen sind ebenfalls Protokolle anzufertigen, in denen die Beschlüsse des Vorstands festzuhalten sind. Die Protokolle sind von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.

### § 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann wie in §10 Abs. 7 beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, ist der geschäftsführende Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt einem oder mehreren anderen Vereinen zu, die zu diesem Zeitpunkt als gemeinnützig anerkannt sind. Die Mitgliederversammlung benennt in ihrem Auflösungsbeschluss diese/n Verein/e.

Berlin, den 18.02.2007

*Kristin Bannay*

*Di. Bannay*  
*Selbstia Kschma*

*Richard Steina*

*[Signature]*

*S. Meyer*

*Franz P. P. P.*

*T. P. P.*

## Protokoll

über die Mitgliederversammlung des Vereins der Freunde und Förderer des Berliner Kita-Fußballs e. V. i. Gr.

Am 10.06.2007 fanden sich im Nebenzimmer der Gaststätte „Sportbar Schillertreff“ in Berlin-Wedding die in der Anwesenheitsliste aufgeführten Personen ein, um über eine Änderung der Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Berliner Kita-Fußballs zu beschließen. Die Anwesenheitsliste ist wesentlicher Bestandteil dieses Protokolls.

Herr Dirk Brummer eröffnete die Versammlung. Er begrüßte die erschienenen und erläuterte den Zweck der Versammlung. Herr Dirk Brummer erklärte sich bereit, die Versammlungsleitung zu übernehmen und bat Herrn Detlef Brummer, sich als Schriftführer zur Verfügung zu stellen. Beide wurden von der Versammlung einstimmig durch Zuruf gewählt. Der Versammlungsleiter schlug sodann folgenden Tagesordnungspunkt vor:

Aussprache und Beschlussfassung über die Änderung des § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 7 Abs. 2 Satz 2 der Vereinssatzung vom 18.02.2007 wie folgt:

§ 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

**„Der Vorstand des Vereins setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand zusammen“**

und § Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

**„Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende, den den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertritt“**

Diese Tagesordnung wurde stillschweigend gebilligt. Der Versammlungsleiter erläuterte daraufhin die Satzungsänderung, die allen Anwesenden bereits bekannt war, und eröffnete die Aussprache hierüber.

Die Anwesenden fassten sodann einstimmig durch Handzeichen folgenden

### Beschluß:

- § 7 Abs. 1 Satz 1 der Satzung vom 18.02.2007 wird wie folgt geändert:  
**„Der Vorstand des Vereins setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand zusammen“**
- § 7 Abs. 2 Satz 2 der Satzung vom 18.02.2007 wird wie folgt geändert:  
**„Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertritt“**

Nach einer allgemeinen Aussprache über mögliche weiterer Aktivitäten des Vereins schloss der Leiter die Versammlung um 21:30 Uhr, nachdem weitere Wortmeldungen nicht vorlagen.

Berlin, den 10. Juni 2007

Vorsitzender



Schriftführer



Es wird hiermit bescheinigt, dass vor-  
stehender Verein - ~~Satzungsänderung~~  
heute in das Vereinsregister unter ~~bei~~-  
Nummer 266863 eingetragen  
worden ist.

Berlin-Charlottenburg, den  
12.11.2011  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts Charlottenburg  
Abteilung 95.

